

11.02.86

In - G - R

— 1 —

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von
Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV)

Punkt der 561. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1986

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender
Maßgabe zuzustimmen:

R 1. Zu Nummer 2 a -neu- (Nummer 17)

Nach Nummer 2 ist folgende neue Nummer 2 a einzufügen:

'2 a. In Nummer 17 Satz 1 Buchstabe c wird nach Doppel-
buchstabe dd folgender Doppelbuchstabe ee angefügt:

"ee) bei einem Ausländer im Sinne der Nummer 2 Abs. 2
Satz 2 die amtliche Bescheinigung nach § 2 Abs. 1
des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen huma-
nitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge
vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057);".'

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. In Nummer 17 Satz 1 wird unter Buchstabe c angegeben, durch welche Dokumente Personen, die unter die Allgemeine Verwaltungsvorschrift fallen, ihre Rechtsstellung nachweisen können. Durch die Ergänzung der Nummer 2 Abs. 2 (Nummer 1 Buchstabe a der Änderungsvorschrift) wird der Kreis dieser Personen um Ausländer erweitert, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen worden sind. Auch für diesen Personenkreis sind die zum Nachweis genügenden Dokumente anzugeben.

In 2. Zu Nummer 6 (Nummer 57)

R

Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

'6. Nummer 57 wird wie folgt gefaßt:

"57.

(1) Mit der Änderung des Ehenamens kann auf Antrag des Ehegatten, dessen Geburtsname Ehe-name ist, auch die gleiche Änderung seines Geburtsnamens verbunden werden. Dies gilt nicht, wenn der Ehe-name in den Geburtsnamen des Ehegatten geändert wird, dessen Name nicht Ehe-name ist.

(2) Wird mit dem Ehenamen nicht zugleich der Geburtsname geändert, so ist die Urkunde nach dem Muster der Anlage 3 entsprechend zu ändern."

Begründung:

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß zwar regelmäßig bei Änderung des Ehenamens auch ein wichtiger Grund für die Änderung des Geburtsnamens vorliegen wird. Dies muß aber nicht in jedem Fall so sein, insbesondere dann nicht, wenn der Ehe name in den Geburtsnamen des Ehegatten geändert werden soll, dessen Name nicht Ehe name ist, und dadurch beide Ehegatten denselben Geburtsnamen erhielten.

B.

3. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.